

41. Gehören zu den Grundstücken im Sinne des § 95 RStempG. vom 3. Juli 1913 auch Bergwerke und Ruze alten Rechts?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 7. November 1916 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Grafen v. B. (Kl.). Rep. VII. 308/16.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist Eigentümer des Fideikommissguts Pl. Durch Bescheid des Stempel- und Erbschaftsteueramts Breslau vom 1. Oktober 1915 wurde von ihm zunächst gemäß § 95 RStempG. vom 3. Juli 1913 für die Zeit vom 1. Oktober 1909 bis 30. September 1915 eine Abgabe von 2607 *M* erfordert. Dabei waren jedoch nur die zum Fideikommiss gehörigen Grundstücke berücksichtigt worden. Durch Bescheid vom 23. März 1915 erforderte dasselbe Steueramt weitere 21912 *M*, indem es nunmehr auch die zum Fideikommiss gehörigen Bergwerke und Ruze alten Rechts heranzog. Der Kläger zahlte mit Vorbehalt. Die Klage geht auf Rückzahlung von 21912 *M* nebst Zinsen. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage und die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

„Nach § 95 RStempG. ist von den dort bezeichneten, zum gebundenen Grundbesitz gehörigen „Grundstücken“ an Stelle der Abgabe nach Tarifnr. 11. eine jährliche Abgabe von $\frac{1}{100}$ ‰ des Wertes zu entrichten. Die Parteien streiten darüber, ob dieser Abgabe auch die zum Fideikommiss des Klägers gehörigen Bergwerke und Ruze alten Rechts unterliegen. Der Berufungsrichter hat die Frage verneint. Er ist der Meinung, daß sich der Ausdruck „Grundstücke“ nur auf Grundstücke im eigentlichen Sinne, nicht auch auf Berechtigungen beziehe, die den Grundstücken nach Reichs- oder Landesrecht gleichstehen. Diese Auffassung wird von der Revision mit Grund als rechtsirrtümlich angefochten.

Der Berufungsrichter verweist zunächst auf den Wortlaut. Für die Auslegung von Gesetzen gilt aber dasselbe, was in § 133 BGB. für die Auslegung von Willenserklärungen vorgeschrieben ist. Der Richter hat also den wirklichen Willen des Gesetzes zu erforschen

und darf nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks haften. Im vorliegenden Falle ist nun zu berücksichtigen, daß die in Rede stehende Grundstücksabgabe nicht auf einem besonderen, selbständigen Steuergesetze beruht, sondern auf einem einzelnen Paragraphen des Reichsstempelgesetzes. Daraus folgt, daß die Auslegung dieses Paragraphen nicht für sich und losgelöst vom Stempelgesetze, sondern nur im Zusammenhange mit diesem Gesetze zu erfolgen hat. Der § 95 bildet nun einen Bestandteil des X. Titels des Reichsstempelgesetzes. Dieser Titel trägt die Überschrift: „Grundstücksübertragungen. (Tarifnr. 11)“. Die hier in Bezug genommene Tarifnr. 11 trägt gleichfalls die Überschrift „Grundstücksübertragungen“. Man darf demnach annehmen, daß in Titel X des Gesetzes unter Grundstücksübertragungen dasselbe zu verstehen ist, wie in Tarifnr. 11. Diese Tarifnummer bezieht sich aber nicht nur auf die Übertragung von Grundstücken im eigentlichen Sinne, sondern auch auf die Übertragung von gewissen, den Grundstücken gleichgestellten Berechtigungen. Insbesondere wird die zu a) bezeichnete Abgabe erhoben sowohl von Grundstücken als auch von Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, und die Abgabe zu b) ganz allgemein im Falle von Auflassungen, die ja nicht bloß bei Grundstücken vorkommen, und außerdem bei Anträgen auf Eintragung der Begründung oder Übertragung von Erbbaurechten oder sonstigen Rechten, die ein Grundbuchblatt erhalten können. Unter Tarifnr. 11a und b fällt hiernach aber auch das Bergwerkzeugentum. Das Bergwerk ist nach Art. 67 Abs. 1 GG. z. B. v. vom Bürgerlichen Gesetzbuch unberührt geblieben, und nach Art. 37 bei I R. G. z. B. v. gelten für das Bergwerkzeugentum grundsätzlich die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ferner gelten für Ruze alten Rechts nach Art. 37 bei XIII gleichfalls die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Es kommt hinzu, daß die in § 95 RStempG. festgesetzte Abgabe einen Ausgleich dafür bilden sollte, daß dem Fiskus bei dem gebundenen Grundbesitz der Stempel aus Tarifnr. 11 entging. Man hielt es für billig, daß der gebundene Grundbesitz dem Reiche dieselben Opfer bringe wie der freie und daß er deshalb für die Umsatzsteuer eine Ersatzsteuer biete. (Vergl. Greif Vorbem. S. 274.)

Es würde somit an jedem stichhaltigen Grunde fehlen, von dieser Ersatzsteuer die Bergwerke und unbeweglichen Kuxe freizulassen, während der freie Grundbesitz auch hiervon die Umsatzsteuer entrichten muß.

Der Berufungsrichter ist der Meinung, wenn man den § 95 nicht aus sich selbst, sondern in Verbindung mit andern gesetzlichen Vorschriften auslegen wolle, so könne nur das Reichszuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 in Frage kommen, da er seine Fassung dem § 68 dieses Gesetzes verdanke. Dann würde aber, wie ausgeführt wird, nach § 2 RZuwStG. die Abgabe nur von Bergwerken, nicht auch von unbeweglichen Kuxen zu erheben sein. Dieser Beweisgrund ist nicht schlüssig. Die fragliche Abgabe bestand an sich schon vor dem RZuwStG. Sie war eingeführt durch § 89 RStempG. vom 15. Juli 1909. Daß sich später auch das RZuwStG. mit ihr befaßte, erklärt sich aus § 89 Abs. 6 RStempG. vom 15. Juli 1909, wonach ein gewisser Zuschlag nur bis zum Inkrafttreten des Zuwachstauergesetzes erhoben werden sollte. Wenn nun in § 68 RZuwStG. gesagt ist: „Der § 89 RStempG. vom 15. Juli 1909 erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1909 ab folgende Fassung“, und wenn berücksichtigt wird, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung in Abs. 1 des neuen Paragraphen die Besitzabgabe nicht etwa einen Ersatz für die Zuwachsteuer, sondern einen Ersatz für die Umsatzsteuer bilden sollte, so kann nicht zweifelhaft sein, daß der Zusammenhang, in welchem der § 95 mit dem Zuwachstauergesetze steht, ein ganz äußerlicher ist, und daß der Paragraph in materieller Beziehung als Bestandteil des Stempelgesetzes angesehen werden muß. Es ist demnach völlig unerheblich, daß unbewegliche Kuxe nach §§ 2, 3 RZuwStG. der Zuwachsteuer nicht ohne weiteres unterliegen.

Die Revision beruft sich für die ausdehnende Auslegung auch auf § 84 RStempG. Allein wenn auch nicht zu bezweifeln ist, daß sich dieser von der Fälligkeit der Umsatzsteuer handelnde Paragraph auf alle Sachen und Rechte bezieht, die in Tarifnr. 11 unter a und b erwähnt sind, so kann doch nicht zugegeben werden, daß hier mit den „Grundstücken“, die im Grundbuche nicht eingetragen sind und nicht eingetragen zu werden brauchen, zugleich die in Frage stehenden Berechtigungen gemeint wären. Gedacht ist vielmehr an die Grundstücke des Reichs, Domänen, Gemeindegrundstücke usw., die nach Art. 1 der Verordnung vom 13. November 1899, betr. das Grund-

buchwesen, ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten erhalten. Bergwerkseigentum, das hier allein in Betracht kommt und das nicht etwa zu den in Art. 40 preuß. AB. z. BGB. erwähnten selbständigen Berechtigten gehört, entsteht nach Art. 37 ohne Eintragung im Grundbuche und erlangt die Grundstückseigenschaft sofort mit der Entstehung; nach Art. 23 AB. z. BGD. vom 26. September 1899 hat jedoch das Oberbergamt die Eintragung von Amts wegen herbeizuführen.

Wenn der Berufungsrichter ausführt, daß Tariffst. 24 des preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909, betreffend den Fideikommißerrichtungstempel, hier nicht zu verwerten sei, so ist das zwar richtig; die Tariffstelle enthält aber auch nichts, was sich gegen eine ausdehnende Auslegung des § 95 RStempG. geltend machen ließe. Entscheidend muß für letztere ins Gewicht fallen, daß sie nach dem inneren Zusammenhange des § 95 mit Tarifnr. 11 und nach dem Zwecke der in § 95 eingeführten Abgabe als vom Gesetzgeber gewollt anzusehen ist. Wollte man dem Berufungsrichter beitreten, so würde der in das Gesetz selbst mit aufgenommene Zweck („an Stelle der Abgabe nach Tarifnr. 11“) nur unvollkommen erreicht werden.“